

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0004(COD)

Brüssel, den 18. Dezember 2018 (OR. en)

15477/1/18 REV 1 ADD 1

CODEC 2311 SOC 781 EMPL 586 SAN 468

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (erste Lesung)
	- Annahme des Gesetzgebungsakts
	- Erklärung

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt nachdrücklich die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, sowie das Verfahren der Kommission zur Festlegung von Grenzwerten, das einen eingehenden Beurteilungsprozess zur Prüfung wissenschaftlicher, technischer und sozioökonomischer Faktoren sowie der Ansichten der Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner beinhaltet.

GIP.2 **DE**

Das Vereinigte Königreich erkennt die berechtigten Bedenken an, die hinsichtlich der Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren bestehen, und weist darauf hin, dass die Exposition gegenüber diesen Emissionen im Vereinigten Königreich seit über 20 Jahren Kontrollen unterliegt. Verbindliche Grenzwerte berufsbedingter Exposition sollten allerdings erst dann in die Richtlinie über Karzinogene und Mutagene aufgenommen werden, nachdem sie das Verfahren der Grenzwertfestlegung mit einem befürwortenden Ergebnis abgeschlossen haben. Das Vereinigte Königreich bedauert die Nichteinhaltung dieses Verfahrens bei der Festlegung verbindlicher Grenzwerte berufsbedingter Exposition für elementaren Kohlenstoff als Expositionsmarker für Abgasemissionen von Dieselmotoren. Das Vereinigte Königreich unterstützt nach wie vor Maßnahmen zur Minderung der Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren, kann allerdings der Art und Weise, wie diese Obergrenze festgelegt wurde, nicht zustimmen und lehnt daher diese Änderung der Richtlinie ab.

15477/1/18 REV 1 ADD 1 kwo/bl 2 GIP.2 **DE**